

Satzung

des Vereins

optic alliance brandenburg berlin e. V. (i. G.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "optic alliance brandenburg berlin" (Kurzform oabb) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V.".

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Rathenow im TGZ Havelland, Grünauer Fenn 42, 14712 Rathenow.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen aus Wissenschaft, Bildung, Forschung/Entwicklung, von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen sowie aller an der Erreichung des Zwecks des Vereins interessierten natürlichen und juristischen Personen.

(2)

Der Verein vertritt die Interessen der auf dem Gebiet der Klassischen Optik/Augenoptik/Augenmedizin tätigen Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen und setzt sich für die wirtschaftlichen und politischen Belange seiner Mitglieder in der Hauptstadtregion und darüber hinaus in Deutschland ein.

(3)

Der Zweck des Vereins besteht

- in der Aktivierung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der klassischen Optik/Augenoptik/Augenmedizin und wissenschaftlichen und wirtschaftsnahen Einrichtungen unter Nutzung des GRW-Rahmenplanes des Bundes und der Länder zur "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur",
- in der Förderung sowie Umsetzung und Anwendung innovativer Technologien,
- in der Aktivierung der Humanressourcen in Bildung, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Klassischen Optik/Augenoptik/ Augenmedizin,
- in der Ausprägung der nationalen und internationalen Wettbewerbs- und Marktfähigkeit der beteiligten Unternehmen,
- in der Profilierung des Standortmarketings sowie der Verbesserung des Unternehmensumfeldes durch eine integrierte Standortentwicklung.

(4)

Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch

- die Entwicklung, Beförderung und Bearbeitung von Projekten, die auf wachstums-trächtige Innovationen und Kompetenzentwicklung, auf Markterschließung und auf Branchen- und Standortprofilierung gerichtet sind,
- die Förderung, Organisation und Ausprägung überregionaler Kooperationen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- die Bündelung von Kompetenzen und Know-how zwischen den Mitgliedern,
- die Nutzung von Förderprogrammen und Fördermitteln auf Landes-, Bundes- und Europäischer Ebene,
- aktive und aktuelle Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation des Leistungsvermögens und der Ergebnisse der Mitglieder und
- Teilnahme an Messen und Fachtagungen sowie die periodische Gestaltung von Fachsymposien.

(5)

Der Zweck des Vereins darf der Förderfähigkeit im Rahmen des GRW-Rahmenplanes zur "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nicht zuwiderlaufen.

Im Zweifelsfall haben Bestimmungen des GRW-Rahmenplans und des Zuwendungsbescheides Vorrang. Diese Begrenzung bezieht sich auf den Zeitraum, in dem der Verein eine Förderung im Rahmen des GRW-Rahmenplans erhält.

(6)

Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung oder eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke ausgerichtet.

Eine Gewinnbeteiligung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins können alle an den Vereinsinteressen und seinem Zweck (§2, Absatz 1, 2 und 3) interessierten Unternehmen, Handwerksbetriebe, Institutionen und

Einrichtungen aus Wissenschaft, Bildung, Forschung/Entwicklung, von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen sowie alle natürlichen und juristischen Personen werden, die in den Ländern Brandenburg und Berlin in tätig sind und die Ziele und Vorhaben des Vereins mitgestalten und befördern wollen und können.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet.

Über Mitgliedschaften von Personen, Unternehmen sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen der Klassischen Optik/Augenoptik/Augenmedizin außerhalb der Länder Brandenburg und Berlin entscheidet der Vorstand.

(2)

Juristische Personen und Personenvereinigungen müssen dem Verein mindestens eine natürliche Person benennen, die dem Verein als Ansprechpartner zur Verfügung steht und die zur Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigungen gegenüber dem Verein berechtigt ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.

(2)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mehrheitlich über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Diese Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

(2)

Um öffentlich geförderte Projekte und Vorhaben zu akquirieren, können darüber hinaus weitere Eigenmittel auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen zwischen dem Vorstand und dem Vereinsmitglied erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen mit zwei gewählten Vorständen und einem durch die Vorstände bestellten und in den Vorstand kooptierten Sprecher des Inhaltlichen Netzwerkmanagements des GRW-Netzwerkes "oabb".

(2)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Alle gewählten und kooptierten Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln gemäß Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1)

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2)

Alle Einzelheiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstands.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet und ist mit dem Zeitraum der GRW-Förderung unter Berücksichtigung unter § 2 (5) übereinstimmend.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen aus dem Kreise der Mitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, die den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids im Rahmen der Förderung gemäß dem GRW-Rahmenplan zuwiderlaufen, sind unwirksam.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2)

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Der Beirat

(1)

Der Beirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

(2)

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern und macht dem Vorstand Vorschläge für die inhaltliche Vereinsführung.

(3)

Beiratssitzungen sollen in der Regel einmal im Halbjahr stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4)

In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder das Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

(5)

Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am längsten angehörende Mitglied vertritt; im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

(6)

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7)

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

(8)

Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Mitgliederversammlung/Stimmrecht/Vollmacht

(1)

Jedes Vereinsmitglied hat mindestens eine Stimme; in der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied für einen Vereinsbeitrag von 100,00 € eine Stimme geltend machen. Sollte ein Beitrag keinen vollen Hunderter ausweisen, wird für die Feststellung der Stimmen immer auf den nächsten vollen Hunderter aufgerundet.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied bevollmächtigt werden. Die ausgestellte Vollmacht ist vorzulegen.

Juristische Personen und Personenvereinigungen können zur Ausübung des Stimmrechts auch eigene Mitarbeiter und Angestellte bevollmächtigen.

(2)

Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Schriftform. Sie ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand gegebenen Jahresberichtes und des aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstands,
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung,
- Wahl und Abberufung der zwei gewählten Vorstände und des Beirats, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung, Fortsetzung und Umwandlung des Vereins.

§ 13

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift), Faxanschluss, Email-Adresse, gerichtet ist.

(2)

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2)

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(3)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Stimmrechte anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine höhere Mehrheit verlangt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse, die vom Zuwendungsbescheid abweichen, müssen einstimmig sein und bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.

Anpassungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte.

(7)

Für Wahlen zu den Vereinsgremien gilt die Regelung: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8)

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenanzahl, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16

Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit

(1)

Soweit Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein entgeltliche Leistungen erbringen, sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen entsprechend der Vorhabensbeschreibung und der Aufgaben- und Ressourcenteilung selbst verantwortlich und dem Verein und dem Zuwendungsgeber gegenüber wie ein fremder Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied treffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf den Verein übertragbar.

(2)

Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.

(3)

Mitglieder, die gegenüber dem Verein eine Leistung erbringen, die gesondert vergütet wird, räumen dem Verein das zeitlich und räumlich unbeschränkte kostenlose Nutzungsrecht an diesen Werken ein. Die Einzelheiten regelt das der einzelnen Leistung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis.

(4)

Die Vereinsmitglieder sind über die Belange des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln. Hiervon bleiben unberührt die Berichtspflichten auf Grund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem Drittmittelgeber und sonstige gesetzliche Offenbarungspflichten.

§ 17

Jahresabschluss, Kassenprüfung

(1)

Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins zuzuleiten. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Für den Zeitraum der GA-Förderung erfolgt dies durch die ZAB als administratives Management.

(2)

Der Jahresabschluss wird auf Antrag der Hälfte der Stimmrechte des Vereins von einem Abschlussprüfer geprüft.

(3)

Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1)

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und - soweit zulässig auch gegenüber Dritten - ist der Sitz des Vereins.

(2)

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Beraten und einstimmig beschlossen in der Gründungsversammlung am 12.10.2010.